

Satzung

ORIGINAL SCHLEI - BLASORCHESTER FLECKEBY e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Original Schlei - Blasorchester Fleckeby e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen VR 720 EC eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Fleckeby.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist, für seine Mitglieder Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, damit die praktische musikalische Ausbildung von - insbesondere Blasmusik - ermöglicht und gefördert wird.

Weiterhin Veranstaltungen selbst durchzuführen oder sich an kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen anderer durch musikalische Beiträge zu beteiligen und hierdurch positive soziale Gemeinschaftserlebnisse auf nationaler und internationaler Ebene insbesondere auch für Kinder und Jugendliche zu fördern.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und auch jede juristische Person. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge des Minderjährigen.

Satzung

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende möglich.

Die Austrittserklärung eines minderjährigen Mitglieds ist zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich. Die Höhe der Beiträge sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Satzung

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, alle die ihnen vom Verein anvertrauten Musikinstrumente, Noten und Uniformteile sorgfältig zu pflegen.

Die aktiven Mitglieder haben sich musikalisch fortzubilden und an den angeordneten Proben und Spieleinsätzen teilzunehmen.

Hierbei sind auch kurzfristig entstehende Proben und Spielzeitverlängerungen oder dessen Abänderung zu akzeptieren.

Ein Fernbleiben bei einer dieser Anlässe ist nur aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen entschuldbar.

Der Dirigent oder sein Stellvertreter ist rechtzeitig über das Fernbleiben bei den Proben sowie bei Spieleinsätzen zu informieren.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist rechtzeitig zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

Satzung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
- e) dem/der Schriftführer/in

Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellen der Tagesordnung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Anfertigung des Jahresberichts.

Die Kassen - und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Errichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen. Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied sowie den 2 Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind berechtigt, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen - und Buchführung zu überzeugen und zum Jahresabschluss verpflichtet, eine Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes zu beantragen oder aber der Mitgliederversammlung etwaige Hinderungsgründe bekannt zu geben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Satzung

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeine in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Dirigenten
- c) dem Jugendwart
- d) Fachberater nach Bedarf

Er hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Insbesondere ist er zuständig für:

- die Festlegung von Proben und Spieleinsätzen der aktiven Mitglieder und deren Begleitung,
- die Betreuung und Förderung der musikalischen Fortbildung der aktiven Mitglieder,
- die Überprüfung der in § 6 genannten Pflichten der aktiven Mitglieder,
- die Aufstellung einer Spielordnung.

Satzung

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein mit seiner schriftlichen Vollmacht befugtes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Ein Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Über musikalische Belange entscheiden ausschließlich die aktiven Mitglieder des Vereins.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgendes Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Satzung

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll führt der Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen bzw. vertretenen Mitgliedern. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, denn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung geschehen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der durch Vollmachten vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Satzung

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§12, 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 Vergütung und Zuwendungen

Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, arbeiten ehrenamtlich für den Verein. Sie erhalten keine Vergütung, ausgenommen der Dirigenten und der musikalischen Ausbilder.

Auslagen, die aufgrund satzungsgemäßen Einsatzes nachgewiesenermaßen entstehen, sind aus Mitteln des Vereins zu erstatten.

Zuwendungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern an den Verein sind nur zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Schlei - Ostsee, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2009 verabschiedet und in der Mitgliederversammlung am 01.03.2012 in § 5 abgeändert und beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Ort, Datum, Unterschrift 2. Vorsitzende/r